
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

RICHTLINIE

Beweidung von Wald in höheren Lagen



Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
2.1 Waldbegriff und Waldfeststellung	4
2.2 Abgrenzung von Wald und Weide	4
2.3 Traditioneller Aspekt der Nutzung	5
3 Zielsetzung	5
4 Beweidungsverbot und Zaunpflicht	6
4.1 Waldflächen ohne Ausnahmen	6
4.2 Ausnahmen vom Beweidungsverbot	7
4.3 Ausnahmen von der Zaunpflicht bei nicht beweidbarem Wald	7
5 Auszäunung von Wald	8
6 Vereinbarung mit Bewirtschafter - Verfahren	8
6.1 Vereinbarung	8
6.2 Landwirtschaftliche Beiträge	8
7 Spezialprojekte	9
7.1 Voraussetzungen	9
7.2 Förderung spezieller Lebensräume	9
7.3 Erhalt traditioneller Mischnutzung im LN-Gebiet	9
7.4 Landwirtschaftliche Beiträge	10
8 Anhang	11
8.1 Anhang I: Frage- und Beurteilungsschema	11
8.2 Anhang II: Bestimmungshilfe Bestockungsanteil	15
8.3 Anhang III: Weidverhalten von Nutztieren	16
	1
8.4 Anhang IV: Vereinbarung	1

1 Einleitung

Die Waldgebiete der Schweiz wurden bis zu Beginn der Industrialisierung wie Offenland, als Weidegebiet genutzt. Bevölkerungsdruck und die damit gekoppelte Übernutzung des Waldes führte zu Waldzerstörungen und in der Folge zu zunehmenden Überschwemmungsereignissen sowie Mur- und Lawinenniedergängen. Zum Schutz der Bevölkerung und des Waldes entstanden in den Jahren 1876 und 1902 Waldgesetze. Diese erhoben die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen als Prinzip, sie stellten die Waldfläche sicher und regelten die Holznutzung. Seither ist das Beweiden von Wald verboten. Auch die traditionellen Weidwälder wurden der Waldgesetzgebung unterstellt. Diese Bestimmungen gelten auch für den Kanton Luzern. Die kantonale Waldgesetzgebung sieht zudem seit 1969 im Grundsatz eine strikte Trennung von Wald und Weide durch Zäunung vor.

Ob die Beweidung von Wald mit der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden kann, ist im konkreten Einzelfall abzuwägen. Je nach Beweidungsform, natürlichen Gegebenheiten und vorrangiger Waldfunktion kann auf eine Zäunung zwischen Wald und Weide verzichtet werden, sofern diese keinen negativen Einfluss auf den Wald hat. In besonderen Fällen dient die Beweidung der Beibehaltung oder gar Verbesserung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt.

Die vorliegende Richtlinie spezifiziert die Ausnahmefälle, wo der Wald beweidet werden darf und Spezialfälle in denen mit Zustimmung des Revierförsters auf eine Zäunung verzichtet werden kann. Traditionelle Beweidungen sollen auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung beurteilt und in ganzheitlichem Ansatz betrachtet werden. Dies soll helfen, verschiedene Ansprüche und mögliche Nutzungskonflikte aufzudecken und zu klären.

Der Luzerner Wald im steilen und niederschlagsreichen Voralpengebiet zeigt nur ausnahmsweise den klassischen Charakter der bekannten Wytweiden. Auf Wytweiden wachsen einzelne Bäume oder Baumgruppen traditionell mosaikartig, in lockerer Form und mit einem Grasbewuchs darunter. Eher sind im Kanton Luzern kompakte Kleinwaldflächen, Bänder entlang von Gräben und mit Weidezungen durchsetzte Wäldchen anzutreffen. Diese weisen mehrheitlich einen deutlich höheren Übershirmungsgrad auf als die Wytweiden und haben kein Grasbewuchs, sprich Futterangebot. Der Luzerner Wald unterscheidet sich im Landschaftsbild damit stark von den grösseren, mosaikartig bestockten Weideflächen der Juraketten.

Ausnahmen bilden im Kanton Luzern die aufgrund der Nährstoffarmut schütter aufgebauten Wälder, wie sie z.B. im Schrattengebiet (Flühli) anzutreffen sind. Weiter lassen sich aufgrund von historischen Karten und Luftbildern einzelne mosaikartig aufgebaute und gemischt forst- und landwirtschaftlich genutzte Gebiete erkennen. Auch in anderen, höheren Lagen des Voralpengebiets ist die Landschaft durch die traditionelle Bewirtschaftung mosaikartig aufgebaut, insbesondere in Teilen des Sömmerungsgebiets. Dieser Landschaftstyp weist eine hohe Strukturvielfalt auf, ist touristisch attraktiv und bietet Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Die landwirtschaftliche Gesetzgebung unterscheidet zwischen der ganzjährig bewirtschafteten "Landwirtschaftlichen Nutzfläche" (LN) und dem "Sömmerungsgebiet", wo das Weidevieh traditionell den Sommer verbringt. In Abhängigkeit der klimatischen Lage und Vegetationszeit, der Verkehrslage, sowie der Oberflächengestaltung und dem Anteil an Hang- und Steillagen, unterteilt sich die LN-Fläche in ein Berg- und Talgebiet. Das Berggebiet umfasst die Bergzonen I – IV.

Die genannten «höheren Lagen» im Kanton Luzern umfassen das Sömmerungsgebiet, die Bergzonen IV und III sowie Flächen der Bergzone II, die unmittelbar an das Sömmerungsgebiet angrenzen. In den unmittelbar an das Sömmerungsgebiet angrenzenden Flächen der

Bergzone II sind Ausnahmen möglich, wenn die Flächen in Zusammenhang mit dem Sömmerungsgebiet stehen und im angrenzenden Sömmerungsgebiet eine solche Ausnahme ebenfalls möglich ist. Ausnahmen müssen beantragt werden und erfordern eine Beurteilung durch den Revierförster. Der Wald im Talgebiet, in der Bergzone I und in den nicht an das Sömmerungsgebiet grenzenden Flächen der Bergzone II ist aufgrund der längeren Vegetationszeit und damit längeren und tendenziell intensiveren Weidenutzung in jedem Fall nicht beweidbar und gegenüber dem Weideland abzufrieden. Ausgenommen sind spezielle ökologische Aufwertungen, bei denen die Beweidung historisch bedingt ist oder einen günstigen Unterhalt ermöglicht und mit den Zielsetzungen vereinbar ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999 (SRL Nr. 945)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990 (SRL Nr. 709a)
- Verordnung zum Schutz der Moore vom 2. November 1999 (SRL Nr. 712c)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2014)

2.1 Waldbegriff und Waldfeststellung

Ob Wald im rechtlichen Sinne vorliegt, richtet sich nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Begriff des Waldes). Die qualitativen und quantitativen Mindestkriterien sind in der kantonalen Waldgesetzgebung (§ 2 KWaG) festgehalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten sowohl für das ganzjährig bewirtschaftete Gebiet mit der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN Gebiet) als auch für das Sömmerungsgebiet. Bei der Waldfeststellung stützt sich der Forstdienst auf die "Richtlinien für die Waldfeststellung" vom 20. Oktober 1993 ([Link 1](#)).

Wenn sich der Wald Richtung Offenland lichtet, richtet sich die Bestimmung des Deckungsgrades als Abgrenzungsmerkmal nach dem Beurteilungsblatt "Arbeitshilfe zur Bestimmung des Deckungsgrades" (Anhang II).

2.2 Abgrenzung von Wald und Weide

Die Walddefinition von Art. 2 WaG enthält im Absatz 2 lit. a eine Aufzählung verschiedener Bestockungsarten, die ebenfalls unter dem eidgenössischen Waldbegriff subsumiert werden. Es sind dies die Weidwälder, die bestockten Weiden (Wytweiden) und die Selven.

Die Wytweiden stellen grosse, mit Einzelbäumen und Baumgruppen mosaikartig, locker bestockte Flächen insbesondere im Jura dar, die der dauernden agrarforstlichen Nutzung dienen. Selven sind Flächen, die neben der Holz- und Grasnutzung vor allem auch der Früchteezeugung dienen (Edelkastanien oder Nussbäume). Demgegenüber sind Weidwaldungen (beweideter Wald) gleichmässig bestockte Waldflächen, die mit einem geschriebenen oder ungeschriebenen Weiderecht belastet sind. Dieses Weiderecht ist abzulösen, wenn es die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährdet oder beeinträchtigt (nachteilige Nutzung, Art. 16 WaG).

Weidwälder und bestockte Weiden dürfen ausschliesslich als Weide genutzt werden (BGE 120 Ib 339, BGE 118 Ib 614). Selven werden in der Regel beweidet, dürfen aber im Gegensatz zu den Weidwäldern und bestockten Weiden auch gemäht werden.

Bestimmungen zur Zugänglichkeit des Waldes, des Weidgangs und der Zaunpflicht sind im kantonalen Waldgesetz (§ 8), in der kantonalen Waldverordnung (§ 11) und in der Verordnung zum Schutz der Moore (§12) geregelt.

2.3 Traditioneller Aspekt der Nutzung

Wesentlich für die Weidwälder und die bestockten Weiden (Wytweiden) ist die traditionell begründete Nutzung als Weide. In Bezug auf das Sömmerungsgebiet wird der traditionelle Aspekt dieser Waldformen explizit im Anhang 2 Punkt 1.1 DZV genannt. Demnach dürfen Wälder, ausgenommen traditionell beweideter Waldformen, nicht beweidet werden. Der Kommentar zum Waldgesetz¹ verweist darauf, dass Weidwälder und bestockte Weiden traditionell gemischt land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Gemäss Wegweiser durch das Waldgesetz von Hans-Peter Jenni² sei es das Ziel des Gesetzgebers gewesen, mit diesen Waldformen die bestehenden Mischnutzungen zu erhalten. In beweideten Wäldern hingegen habe der Gesetzgeber gestützt auf Art. 16 WaG und Art. 35 Abs. 2 WaG eine Entflechtung von forstlicher und landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen. Daraus folgt, dass die Umwandlung von geschlossenen Wäldern ohne eine solche traditionelle Nutzung in diese besonderen Waldformen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Eine traditionelle Weidenutzung muss nicht aktuell bestehend sein. Sie lässt sich aufgrund noch erkennbarer Wald- und Weidestrukturen, in Kombination mit alten Karten, Luftbildern und Fotos auch nach zeitlich beschränkter Aufgabe der Weidenutzung noch nachweisen. Gemäss Bundesgericht ist im Zusammenhang mit bestockten Weiden (Wytweiden) eine Beweidung von geländepprägender Intensität gar begriffsnotwendig. Eine solche Nutzung hinterlässt typischerweise Spuren im Gelände, die noch während sehr langer Zeit nach Aufgabe der Weidenutzung im Gelände erkennbar bleiben (BGE 120 Ib 339 E. 4). Dies sind z.B. horizontale Trittwege im steilen Gelände, oder Lager- und Tränkestellen mit typischen Zeigerpflanzen.

3 Zielsetzung

Zielsetzung allgemein:

- Bestehende Waldbeweidungen beurteilen
- Fragen zu Auszäunungen und zum Zaunverlauf klären
- Wälder mit hohem Biodiversitätspotential durch eine agrarforstliche Nutzung erkennen und ausscheiden

Zielsetzung im Detail:

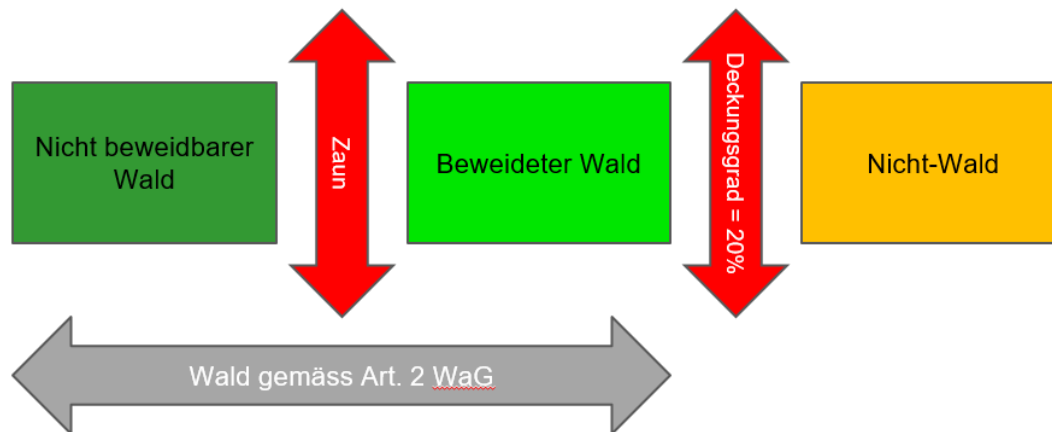
- Ausscheidung von Wald gegenüber Nicht-Wald
- Bestimmung von Waldflächen in höheren Lagen, die ausnahmsweise beweidet werden dürfen
- Definition von Grenzwerten für eine zulässige Beweidung
- Erkennen von Weid-Wäldern mit Biodiversitäts-Potential / Spezialprojekte
- Konkrete Definition von «bestehende traditionelle Weidenutzung»

Damit können gleichzeitig diejenigen Waldflächen identifiziert werden, bei denen eine Beweidung oder die Begehung durch Vieh die Waldfunktion nicht beeinträchtigt und somit auf eine Auszäunung verzichtet werden kann.

¹ Abt, Thomas, et al. *WaG : Kommentar zum Waldgesetz*. Schulthess §, 2022: S. 87.

² Jenni, Hans-Peter. *Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung*. BU-WAL, 1993, S. 33.

Die Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie wird durch folgendes Schema verdeutlicht:



Mit dem Frage- und Beurteilungsschema im Anhang wird die Beurteilung von Waldbeweidung oder Spezialprojekten vereinfacht dargestellt (Anhang I).

4 Beweidungsverbot und Zaunpflicht

Wo die Beweidung oder die Begehung von Waldflächen mit Vieh keine Waldfunktionen und keine sensiblen Lebensräume beeinträchtigt, kann in höheren Lagen mittels Vereinbarung eine Beweidung der Waldfläche im Einzelfall bewilligt werden.

In den Sömmerungsgebieten läuft eine ganzheitliche Überprüfung und Abgrenzung der Wald- und Weideflächen durch den kantonalen Forstdienst. Ausnahmen vom Beweidungsverbot in den Sömmerungsgebieten werden im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung geprüft und erteilt. Ausnahmen vom Beweidungsverbot in den Bergzonen 4 und 3, sowie 2 falls unmittelbar angrenzend an das Sömmerungsgebiet, werden nur auf Antrag erteilt. Hierzu ist das Gesuchsformular ([Link](#)) vollständig auszufüllen und an den kantonalen Forstdienst einzureichen. Zu beachten sind die Ausschlusskriterien in Kapitel 4.1.

Zur Beurteilung sind nachfolgende Kriterien ausschlaggebend. Bei einer späteren Änderung der Bewirtschaftungs- oder Tierart ist die Situation erneut zu begutachten.

4.1 Waldflächen ohne Ausnahmen für eine Beweidung

Folgende Waldflächen sind in jedem Fall vor der Beweidung zu schützen. Eine Ausnahme vom Beweidungsverbot kann in diesen Fällen nicht erteilt werden:

- Besonderer Schutzwald (BSW)
- Besonderer Hochwasserschutzwald (BHSW)
- Naturschutzgebiete, Inventarisierte Moore, Naturwaldreservate (vorbehältlich Spezialprojekte)
- Moorwälder, Wälder mit Rohhumusaufgabe oder Anmoor von nationaler Priorität, sowie nasse Waldstandorte mit einem sehr hohen Verdichtungsrisiko
- Wasserfangsgebiete (Grundwasserschutzzonen)
- Aktive Rutschflächen, Erosionsgebiete, Hang mit Bodenkriechen
- Wälder mit Verjüngungsproblemen
- Gefährdung der Waldflächenerhaltung (z.B. nach Räumung des Waldbestands durch Holzschlag oder Waldschaden-Ereignis)
- Beweidung mit Ziegen (vorbehältlich Spezialprojekte)

Wo das Beweidungsverbot bzw. die Zaunpflicht trotz fehlender Vereinbarung nicht eingehalten wird, werden Beiträge insbesondere für Jungwaldpflege, Wildschadenverhütungsmassnahmen, Wildschadenersatz, Seilkraneinsatz sowie landwirtschaftliche Direktzahlungen ausgeschlossen oder gekürzt.

4.2 Ausnahmen vom Beweidungsverbot

Eine Ausnahme vom Beweidungsverbot kann in folgenden Fällen erteilt werden, wenn keine anderen Interessen der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen dagegensprechen.

- Die Beweidung ist traditionell entstanden, noch sicht- und nachweisbar und hat keine negativen Auswirkungen auf den Wald, insbesondere...
 - Keine durch Beweidung verursachten Tritt- und/oder Baumschäden mit flächig negativen Auswirkung auf Boden und Baumwuchs.
 - Keine negative Beeinträchtigung von Wäldern mit potentiell hoher Biodiversität. Dazu gehören: Naturvorrangflächen, Sonderwaldreservate, Wildvorranggebiete mit einer Lebensraumfunktion
- Wirkt sich die Beweidung positiv auf den Waldlebensraum aus, ist eine spezifische Steuerung der Waldbeweidung zulässig (Regelung mit Fachabteilungen lawa intern, Grundeigentümer, Bewirtschafter)
- In Wildvorranggebieten sind Ausnahmen lediglich in den Randbereichen für Passagen, Witterungsschutz oder Tränkestellen möglich.

Diese Punkte sind im Einzelfall zu prüfen. Die Beurteilung erfolgt gemäss dem Schema im Anhang 1. Bei der Beurteilung einer Parzelle sind die angrenzenden Parzellen mit deren Bewirtschaftung und Auszäunung in die Beurteilung miteinzubeziehen. Widersprüche können damit ausgeschlossen werden.

4.3 Ausnahmen von der Zaunpflicht bei nicht beweidbarem Wald

Eine Ausnahme von der Zaunpflicht trotz nicht beweidbarem Wald kann in folgenden Spezialfällen mittels Vereinbarung erteilt werden, wenn die Interessen der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen, insbesondere der Lebensraumfunktion, ausreichend gewahrt bleiben:

- Gewährung eines abgezäunten Durchgangs durch den ansonsten nicht beweidbaren Wald zur Gewährleistung des Zugangs zu Viehweiden, Tränkestellen und Viehunterständen. Es sind spezifische Auszäunungsregelungen zu vereinbaren. Je nach Nutzungsdauer des Durchgangs und den örtlichen Begebenheiten kann auf eine Auszäunung des Durchgangs verzichtet werden.
- Die Zäunung ist aufgrund steinigem oder felsigen Untergrunds nicht zumutbar, d.h. mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich.

5 Auszäunung von Wald

Das Erstellen von Viehzäunen ist im Waldgesetz sowie mit einem Merkblatt der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) vom Februar 2014 geregelt ([Link 2](#)).

Der Zaun muss so gebaut sein, dass er wilddurchgängig bleibt und ein Verheddern im Zaun weitgehend ausschliesst.

Zur Zaunerstellung sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Zaunbau gemäss Richtlinie "Zäune im Unterabstand zum Wald" vom 31. März 2010 ([Link 3](#)).
- Kleinwäldchen und Waldzungen müssen nicht ausgezäunt werden, sofern die Nachhaltigkeit des Waldspickels gewährleistet bleibt und der Auszäunungsaufwand unverhältnismässig ist.
- Ist der Zutritt zum Wald für das Vieh aufgrund des Geländes (z.B. Felswand) oder einer anderen natürlichen Barriere nicht möglich, muss dieser Abschnitt nicht zusätzlich abgezäunt werden. Es liegt in der Verantwortung des Bewirtschafters, sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Wald gelangen kann. Im Zweifelsfall ist ein Zaun zu stellen.

Die Suche nach topografisch einfacher Linienführung kann durch die Dienststelle lawa unterstützt werden.

6 Vereinbarung mit Bewirtschafter - Verfahren

6.1 Vereinbarung

Das Ziel der Dienststelle lawa ist es, mit dem Bewirtschafter eine einvernehmliche Lösung zu finden. Im Rahmen einer Begehung mit dem Bewirtschafter und dem Revierförster wird vereinbart, welche Waldflächen ausnahmsweise unter Bedingungen und Auflagen beweidet werden dürfen. Im Nachgang wird dem Bewirtschafter die Vereinbarung inklusive Plan mit den für die Beweidung zulässigen Waldflächen zur Unterschrift zugestellt. Es liegt in der Verantwortung des Bewirtschafters, sicherzustellen, dass der übrige Wald nicht beweidet wird.

Kommt kein Einverständnis zu Stande, verfügt die Dienststelle lawa welche Waldflächen ausnahmsweise unter Bedingungen und Auflagen beweidet werden dürfen. Bei Antragsgesuchen (Bergzonen 4, 3 und 2) kann sie das Gesuch auch abweisen.

6.2 Landwirtschaftliche Beiträge

Waldflächen, die lediglich aufgrund einer Ausnahme vom Beweidungsverbot beweidet werden, erfüllen die Anforderungen zur Anrechnung an die LN sowie zum Bezug von Direktzahlungen nicht. Sie können nicht als LN-Fläche angemeldet werden.

Im Sömmerungsgebiet führen Verstösse zu Kürzungen der Direktzahlungen:

Unter anderem Wälder sind vor Tritt und Verbiss zu schützen (Art. 29 Abs. 1 und Anhang 2 Punkt 1.1 der DZV). Werden Flächen beweidet, die nach Massgabe dieser Bestimmung und dieses Entscheids nicht beweidet werden dürfen, hat dies bei einem erstmaligen Verstoss eine Kürzung von 10 Prozent der Sömmerungsbeiträge (maximal 3000 Franken) zur Folge. Im Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt (Anhang 8, Punkt 3.6 DZV). Voraussetzung für die entsprechende Sanktion ist eine rechtskräftige Strafverfügung.

Widerhandlungen gegen Naturschutzvorschriften werden einzelfallweise zusätzlich geahndet. Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, sind die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können mit Zins von fünf Prozent zurückgefordert werden (Art. 35 Abs. 1 NLG). Wer ein aufgrund des Gesetzes geschütztes Objekt schädigt, kann verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen auf eigene Kosten rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen (Art. 51 Abs. 1 NLG). Vorbehalten bleiben zudem die

Strafbestimmungen bei Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen oder Zuwiderhandlung eines Verbotes (Art. 53 NLG).

7 Spezialprojekte

7.1 Voraussetzungen

Spezialprojekte sind nicht auf die Bergzonen III, IV und das Sömmerungsgebiet beschränkt.

Für Spezialprojekte ist in einem ersten Schritt mit der Dienststelle lawa Kontakt aufzunehmen. Nach Beurteilung durch die Fachabteilungen der Dienststelle lawa auf das Potential der Fläche und auf ihre Eignung, kann ein Projekt erarbeitet werden. Für die Ausarbeitung des Projekts wird der Beizug eines anerkannten Planungsbüros im Bereich Wald / Landwirtschaft / Umwelt empfohlen.

Der Projektbeschreibung enthält:

- die Zielsetzung der Fläche
- den gegenwärtigen Zustand
- die Massnahmen zur Zielerreichung
- die Tierart und den Viehbesatz
- Weidemanagement
- allfälliger Einsatz von Hofdünger, Kompost oder nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger (Ausnahmebewilligung durch Dienststelle lawa, Abteilung Wald gemäss Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. B ChemRRV erforderlich)
- Vertragsdauer
- Plan mit den für die Beweidung zulässigen Waldflächen und der Bewirtschaftungsform

7.2 Förderung spezieller Lebensräume

Ausgedehnte Trockenwälder (z.B. Schrattegebiet Flühli) sind aufgrund ihrer Lichtdurchlässigkeit und Florenvielfalt ausgesprochen reich an Lebensformen. Dazu tragen auch die anzu-treffende Strukturvielfalt, die Mannigfaltigkeit der Waldauflösungsmuster zum Offenland hin und die Verbindung zum geschlossenen Wald bei.

In Gebieten mit hohem biologischem Potential und genügender Flächenausdehnung können Projekte zur Förderung der Biodiversität etabliert werden. Die biologische Diversität kann erhalten oder verbessert werden, wenn eine geeignete Weidetierart/Tierrasse, sowie der Viehbesatz und der Weidezeitraum, passend gewählt werden.

Mit der Voraussetzung der Eignung und des Einverständnisses des Bewirtschafters wird ein Projekt unter der Leitung des Fachbereichs Waldbiodiversität der Dienststelle lawa erarbeitet.

Im LN-Gebiet ist die Beweidung unter Anrechnung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen möglich. Ist das Gebiet vertraglich als Sonderwaldreservat geschützt, können zudem Beiträge für ergänzende Aufwertungsmassnahmen gemäss Bestimmungen des Sonderwaldreservats ausgerichtet werden.

7.3 Erhalt traditioneller Mischnutzung im LN-Gebiet

Flächen mit traditioneller Mischnutzung (Vieh- und Forstwirtschaft) im LN-Gebiet sind im Kanton Luzern selten, jedoch ein wertvolles Landschaftselement und tragen mit ihrer Strukturvielfalt auch zur Lebensraumvielfalt bei.

Für Flächen mit genügender Flächenausdehnung und nachgewiesener, noch gut erkennbarer traditioneller Nutzung können Projekte zum Erhalt der traditionellen Mischnutzung etabliert werden.

Die traditionelle Mischnutzung muss erkennbar sein und nachgewiesen werden. Eine Neube-gründung ist nicht möglich. Voraussetzung ist zudem, dass einerseits die Waldfunktionen si- chergestellt sind und andererseits ausreichend Futterertrag vorliegt. Das Vorhaben muss im Weiteren mit den Interessen des Wildtier- und Lebensraumschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar sein.

7.4 Landwirtschaftliche Beiträge

Flächen im LN-Gebiet, die mit einem Spezialprojekt als Weidwald, bestockte Weide (Wyt- weide) oder Selve festgelegt werden, sind für landwirtschaftliche Direktzahlungen beitrags- berechtigt.

Im Rahmen des Projekts wird die Weidwald- oder Wytweidfläche verbindlich festgelegt. Beide Waldformen stellen eine Übergangsform zwischen dem Offenland (DG < 20%) und dem geschlossenen Wald (DG > 50%) dar, wobei die Bestockung entweder gleichmässig oder mit Einzelbäumen und Baumgruppen mosaikartig ist. Die gesamte Fläche, inkl. der offe- nen Bereiche, gehören nach dem Waldgesetz zum Waldareal und sind somit den Schutzbe- stimmungen für den Wald unterstellt. Der anrechenbare Flächenanteil für die Auszahlung von Direktzahlungen wird im Rahmen des Projekts durch die Dienststelle lawa festgelegt. Die verbuschten oder unproduktiven Teile der Waldweide sind nicht anrechenbar. Die futterbau- lich genutzte Fläche ergibt sich, indem die bestockten Teilflächen oder sonstige unproduktive Elemente von der Gesamtfläche der Bewirtschaftungsparzelle abgezogen werden.

Weideflächen von Wytweiden gemäss Definition Art. 2 WaV ausserhalb der Sömmerungsflä- che und Kastanien-Selven bis 50 Bäume pro ha und mit geschlossener Grasnarbe sind als Dauerweide anrechenbar (Art. 19 LBV). Kastanien-Selven mit 50 - 100 Bäumen pro ha sind als Dauerkultur anrechenbar (Art. 22 Abs. 1 LBV).

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft. Sie basiert auf der Richtlinie Beweidung von Wald im Sömmerungsgebiet vom 07. September 2015, mit Ergänzung vom 2. März 2020, und ersetzt diese. Die Erfahrungen mit den oberen Bergzonen wird in der 2. Hälfte 2025 aus- gewertet.

Sursee, 24. Oktober 2022

8 Anhang

8.1 Anhang I: Frage- und Beurteilungsschema

Die Beurteilung ist in der Regel auf die Parzelle bezogen.

Ist nur eine Teilfläche betroffen, muss sie im Gesamtzusammenhang und auf Einfluss auf Walderhaltung und Waldfunktion beurteilt werden.

Beurteilungsbereich	j	n	Massnahme/Lösung
----------------------------	----------	----------	-------------------------

1. Ist die zu beurteilende Fläche rechtlich Wald?

a) „Wald“ im rechtlichen Sinne (Waldfeststellungsrichtlinien Kt. LU)			
b) Wald–Randlinie ist zur Seite Weide (DG < 20%) definiert			

2. Erfüllt der Wald Aufgaben, die eine Beweidung nicht zulassen?

Besonderer Schutzwald (BSW): - Steinschlag - Lawinen - Murgang			Keine Beweidung
- Besonderer Hochwasserschutzwald (BHSW)			- Keine Beweidung, wenn Zaunführung zumutbar. (Falls Zumutbarkeit unklar, Absprache mit LW). - Ist die Auszäunung nicht zumutbar, entfallen die SW Beiträge (Vermerk in Vereinbarung) !
- Naturschutzgebiete - Naturwaldreservate - Inventarisierte Moore (Hoch- und Flachmoore) - Moorwälder, Wälder mit Rohhumusauflage oder Anmoor von nationaler Priorität (Waldstandorte: 71, 70, 56, 46*, 45, 44, 30) - Nasse Waldstandorte mit einem sehr hohen Verdichtungsrisiko (Waldstandorte: 26, 26h, 27, 27h, 29, 49, 57S)			- Keine Beweidung. - Die Waldstandortskartierung dient als Indikator; die genaue Abgrenzung ist vom Revierförster unter Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten vor Ort vorzunehmen.
Wasserfassungsgebiet: Grundwasserschutzzonen S1-S3 (inkl. der provisorischen Schutzzonen S) gemäss Geoportal			Keine Beweidung
Wälder mit Verjüngungsproblemen oder bei Gefährdung der Walderhaltung			Keine Beweidung

Wald in der Bergzone II, I oder im Talgebiet (Weiden der Bergzone II, die an das Sömmerungsgebiet grenzen und in Zusammenhang mit diesen Flächen stehen ausgenommen)			Keine Beweidung
Spezialprojekte die eine Beweidung ausschliessen			Keine Beweidung
Aktive Rutschflächen, Erosionsgebiete, Bodenkriechen			Keine Beweidung
Wichtige Wildeinstandsgebiete oder Vorkommen von gefährdeten, geschützten Tierarten			Keine Beweidung
Kein Witterungsschutz für Weidevieh			Verfügt die Weide über keine Baumgruppen als Witterungsschutz, können definierte Waldsaumabschnitte offen gehalten werden, es sei denn, die Feldbäume wurden absichtlich entfernt.
Nur kleine Teilfläche vom Beweidungsverbot betroffen			Nutzen-/Schadenverhältnis abwägen.

3. Ist die Beweidung im Waldgebiet traditionell?

Waldfläche wird traditionell beweidet. (Alte Spuren der Beweidung, wie Trittwege, Weidevegetation, ...)			<ul style="list-style-type: none"> - Kann weiterhin beweidet werden, wenn Punkt 2 "nein" - Die Nachhaltigkeit von Boden und Bestand ist gewährleistet
Keine alten Weidespuren, wird jedoch beweidet.			Wenn der Wald neu beweidet wird entfällt der Anspruch auf Beweidung. (Nachfrage bei WE/Bewirtschafter)
Gebiet wird nicht beweidet			Keine Massnahmen

4. Erfüllt der Wald Aufgaben, die eine angepasstes Beweiden zulässt?

Hochwasserschutz (HSW) und Normalwald			<ul style="list-style-type: none"> - Beweidung weiterhin möglich, sofern die Nachhaltigkeit der Waldentwicklung und des Bodens gesichert ist. - Sind gewisse Belastungsgrenzen erkennbar, ist die Bestossungsgrösse, Tierart, -Rasse oder Weidekonzept anzupassen
---------------------------------------	--	--	---

Schützenswerte Kleinbiotope im Wald mit Empfindlichkeit auf Tritt und Verbiss. (Kleine Moorflächen, Ried, Trockenvegetation,...)			Ist nur eine Teilfläche betroffen, ist eine Teil- oder Ganzauszäunung zu überprüfen
Sonderwaldreservat, Wildvorranggebiet mit einer Lebensraumfunktion			Ausnahmen lediglich in den Randbereichen für Passagen, Witterungsschutz oder Tränkestellen möglich
Hohe Biodiversität auf Teilfläche			Beweidung nach Massgabe ihrer Förderung einschränken oder zulassen

5. Besteht eine Gefährdung der natürlichen Walddynamik oder der Waldbiodiversität?

Verjüngung wird durch Verbiss oder Tritt behindert oder in der natürlichen Zusammensetzung entmischt			- Teil- oder Ganzauszäunung der belasteten Fläche - ggf. Nachpflanzung und Pflanzenschutz
Sich anbahnende Naturgefahrenprozesse werden sichtbar			Ganz der Beweidung entziehen, oder mindestens die betroffene Teilfläche vorsorglich auszäunen
Geländeneigungen > 80%			- Wenn Nachhaltigkeit gesichert ist, keine schadenverursachende Steine gelöst werden, ist Beweidung weiterhin möglich. (WE ist für die Sicherheit des Weideviehs verantwortlich)
Gebiet mit hoher Verletzungsgefahr für das Weidetier (z.B. Karren)			- Wenn Nachhaltigkeit gesichert, Beweidung weiterhin möglich. (WE ist für die Sicherheit des Weideviehs verantwortlich)
- Nicht waldfähige, vernässte Flächen, mit Bodenvegetation ohne Futterwert. - für das Vieh schädliche Bodenvegetation: (Binsen, Hahnenfuss, Seggen, Wollgräser, alpine Zwergsträucher, ...)			Der Beweidung entziehen, oder mindestens die betroffene Teilfläche auszäunen (Aus Sumpfgebieten ist nur gesundheitsgefährdendes Notfutter zu gewinnen)
Verunkrautung des Waldes (Brombeeren, Dorne, Farn, Neophyten, ...)			Frage nach Ursache, Zielsetzung und Bekämpfungsweise. Entsprechend dem Vorgehen Beweidung zulassen oder ausschließen. (Absprache mit FB)

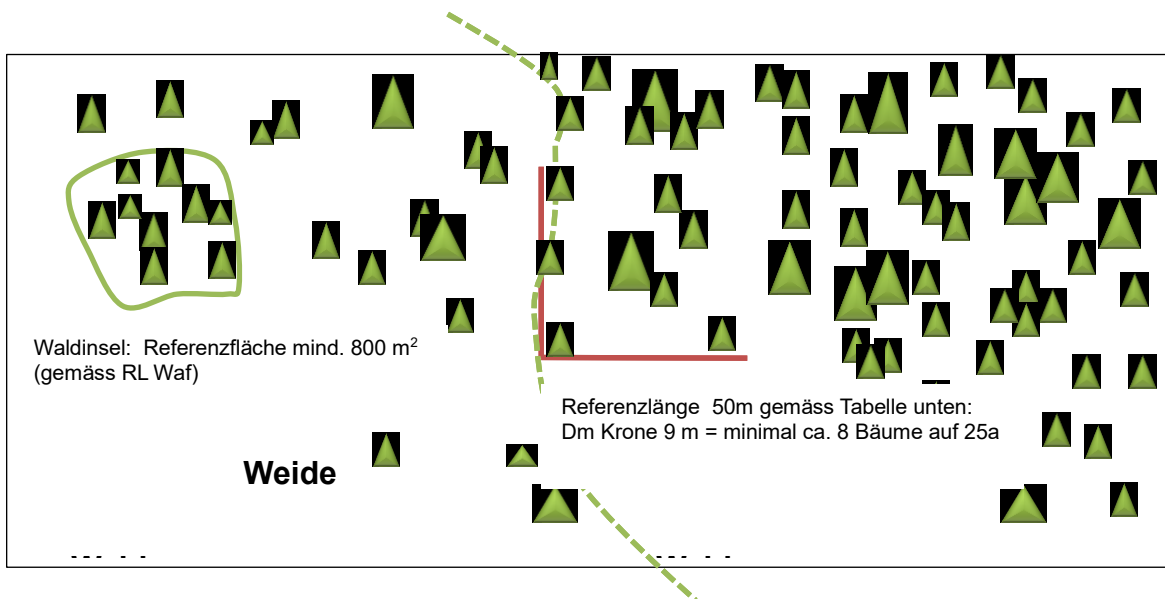
6. Geht die aktuelle Auszäunungspraxis zu Lasten der Walderhaltung?

Kleine Waldfläche im Weidegebiet mit höherem Überschirmungsgrad ohne Waldverjüngung			Deckungsgrad verhindert, dass sich Verjüngung und Bodenvegetation entwickelt: - Vorübergehende Auszäunung der Fläche, wenn zumutbar - Wenn nicht zumutbar und sich eine standortsgemäße Wiederbewaldung nicht einstellt, Massnahmen zu deren Sicherstellung verlangen
Genutzte offene Weidefläche (Lichtung) im nicht beweidbaren Wald			Auszäunung
Nicht beweidbare Wälder werden ohne Auszäunung durchgangen zur Erreichung von Weideflächen, Tränken, Unterständen, Umgehung von Hindernissen, etc.			Falls Beweidungsgefahr besteht, ist je nach Situation fest, oder zeitlich begrenzt, während des Durchtreibens auszuzäunen
Die Linienführung des Zaunes im Wald steht ohne offensichtlichen Nutzen für die Weidetiere			Auszäunung
Zauntyp verhindert die Waldbeweidung nicht			Zauntyp anpassen

8.2 Anhang II: Bestimmungshilfe Bestockungsanteil

Vorgehen:

- Beurteilungseinheit (kann parzellenübergreifend sein) auf Orthofoto visuell bestimmen. Grobbeurteilung des DG mit mind. 20%.
- Auf der zu beurteilenden Parzelle unklare, nicht zuweisbare Streckenabschnitte oder Flächen auf Plan markieren. Als zusätzliche Hilfsmittel zur Eruierung dienen auch die Bestandeskarte und die Amtl. Vermessung.
- Im Feld die fraglichen Grenzverläufe Weid/Wald und Offenflächen im Wald verifizieren und auf Plan korrigieren.
Vom Wald umschlossene, offene Weideflächen, < 25 Aren, gelten als Blößen im Wald und sind der Waldgesetzgebung unterstellt.



Annäherung Bestockungsanteil bei minimalem Deckungsgrad von 20%

Referenzlänge 50 x 50 m (2500 m²)

Waldinsel von 800 m² entspräche 1/3 der untenstehenden Werte

Durchmesser Krone	4m	6 m	9 m	12 m
Anzahl Bäume	40	18	8	4.5
Mittlerer Baumabstand	9	13	20	27

8.3 Anhang III: Weidverhalten von Nutztieren

	Rindvieh	Schafe	Ziege	Pferd, Esel
Frassverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - wenig wählerisch - büschelweise mit Zunge - Robustrassen verbeissen auch Holztriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - selektiv - Robustrassen wenig wählerisch 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr selektiv - bevorzugen Gehölztriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig wählerisch - auch Gehölztriebverbiss - fressen rasenartig - E. nimmt auch zähe Gräser
Bisstiefe	<ul style="list-style-type: none"> - hoch 	<ul style="list-style-type: none"> - tief 	<ul style="list-style-type: none"> - tief 	<ul style="list-style-type: none"> - tief
Trittschäden	<ul style="list-style-type: none"> - Eignung für Rinder - Mutter-, Milchkühe in steilen Lagen verursachen Bodenschäden - Robustrassen haben geringeres Gewicht 	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	<ul style="list-style-type: none"> - hohes Gewicht und scharfen Tritt
Weideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Lägerstellen in Stallnähe und flachen Terrassen - bewegt sich hangparallel 	<ul style="list-style-type: none"> - übernutzt den obersten Weidebereich - Gefahr der Florenverarmung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine gleichmässige Beweidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Lägerstellen - keine gleichmässige Beweidung
Nutzen zur Weidpflege	<ul style="list-style-type: none"> - im allgem. gute Eignung - leichte Rassen bevorzugen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beweidung an Ertragsarmen Standorten 	<ul style="list-style-type: none"> - geeignet für verbuschte Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - E. geeignet für Problempflanzen
Vorsichtmassnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - kurze Besatzzeit und tiefer Besatz - horizontal zäunen 	<ul style="list-style-type: none"> - evtl. nur punktuell einsetzen - gute Zäune 	
Max. Geländesteilheit	Kühe: < 40% Rinder: < 60%	< 80%	< 80%	< 40% Pferd < 60% Esel



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

9.4 Anhang IV
Beweidung von Wald in höheren Lagen

VEREINBARUNG

Beginn:
Vertragsdauer:

Betreff

zwischen

Kanton Luzern

vertreten durch:
Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee

und

[Vertragspartner]

vertreten durch:

Nach Bundes- und kantonalem Waldgesetz ist der Wald vor Viehgang zu schützen. Lediglich in traditionellen Weidegebieten lässt der Gesetzgeber eine Möglichkeit der Waldbeweidung offen, vorausgesetzt, die nachhaltige Waldentwicklung ist gewährleistet. Mit dieser Vereinbarung soll festgelegt werden, welche Waldbereiche als «Weide» genutzt werden dürfen (§ 11 Abs. 3 der Kantonalen Waldverordnung)

Im Rahmen der gemeinsamen Begehung am {Datum} wurde vereinbart, dass die gemäss beiliegendem Plan rot schraffierte Waldfläche ausnahmsweise durch {Tierart} beweidet werden darf. Für alle nicht schraffierten Waldflächen gilt ein striktes Beweidungsverbot und sie sind abzuführen.

Die im Plan rot schraffierten Waldabschnitte A, B, etc. dürfen aus den folgenden Gründen ausnahmsweise beweidet werden:

A: {Grund angeben}
B: {Grund angeben}

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrt- und Nutzfunktion) nicht mehr gewährleistet sind,
- b) eine Verjüngung durch standorttypische Baumarten verhindert wird,
- c) die Bodenfruchtbarkeit negativ beeinflusst wird,
- d) unerwünschte Bodenerosionen (Bodenkriechen, Rutsch, Steinschlag, etc.) auftreten,
- e) die gewünschte Artenvielfalt gefährdet ist,
- f) übermässige Schäden (bspw. Verbiss- und Trittschäden an Wurzeln) an Gehölzpflanzen auftreten.

Die vorliegende Vereinbarung muss bis am {Datum} umgesetzt sein. Diese Vereinbarung gilt für den unterzeichnenden Bewirtschafter. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin oder einer wesentlichen Änderung der Bewirtschaftungsart/Tierart verfällt die vorliegende Vereinbarung und muss neu beantragt werden.

Sursee, 29. Januar 2020

Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa), vertreten durch den Revierförster

.....
{Vorname, Name}

.....
Ort, Datum

[Vertragsnehmer]

.....
Unterschrift Vertragsnehmer

.....
Ort, Datum

Hinweis:

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt. Wir bitten Sie, ein unterzeichnetes Exemplar zu retournieren.

Kopie an:

- Fachbereich Walderhaltung (digital in Axioma)
- Abt. Landwirtschaft (digital in Axioma)
- Abt. Natur, Jagd und Fischerei (digital in Axioma)
- Grundeigentümer

Beilagen

- Planausschnitt mit Waldfläche die beweidet werden darf (rot schraffiert)